

16/SN-128/ME



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 W I E N

SALZBURG, am 1985-03-27
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530
Telefon (0662) 41 561, Durchwahl Klappe 2528

Sachbearbeiter: Stöglehner

TERMIN: 1985-03-31

Zahl: AD - 7009/5 - 85

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer 4. SCHUG-Novelle -
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bezug: BMfUKS Zl. 12.940/6-III/2/85 vom 8.2.1985
Amt der Salzburger Landesregierung,
Zahl: O/1-603/110-1985 vom 13.2.1985

ENTWURF	
Zl. 17	GE/19 85
Datum:	14. MAI 1985
Verteilt	14. Mai 1985 <i>fröh</i>

Dr. Bauer

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschluß seines Kollegiums vom 22.3.1985 zum o.a. Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkungen:

Das Ziel der Novelle wäre eine Schulpartnerschaft die weniger administrative Belastungen bringt. Angestrebt wird ein Forum, das in der Praxis leicht administrierbar ist und keinen unnötigen Verwaltungsaufwand hervorruft.

Es wird angeregt, daß in allen jenen Gremien, in denen der Schulleiter als Mitglied angeführt ist (z.B. § 63 a, Abs. 10, § 64, Abs. 11 etc.), ihm auch ein Stimmrecht zukommt. Die Erfahrung mit der Tätigkeit der Schulgemeinschaftsausschüsse hat gezeigt, daß Beratungen dieses Gremiums bisweilen nicht positiv verlaufen, wenn dem Schulleiter kein Stimmrecht zukommt. Er trägt letztlich die Hauptverantwortung (§ 56, Abs. 4 SCHUG) für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften. Diesem Auftrag wäre dann Rechnung getragen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf weist folgende Mängel auf, die bei einer Neuüberarbeitung beseitigt werden sollen. Es wird daher kritisch angemerkt:

- Die Unklarheiten bezüglich der Kompetenzüberschneidungen zwischen Elternvereinen und den zu schaffenden Foren wären zu beseitigen.
- Die Einengung der pädagogischen Arbeit von Lehrern und Direktoren wird als Mangel empfunden.
- Hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Novelle sollte keine Über-eile an den Tag gelegt werden. Besser ist es, wenn die neuen Bestimmungen von allen Beteiligten mitgetragen werden.

Im Detail wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziff. 8, § 13a):

Der erste Absatz wäre zu ergänzen: ... erfolgen, sofern Unterrichtszeit dafür verwendet werden soll, muß die Schulbehörde I. Instanz die Zustimmung erteilen.

Begründung:

Damit sollte verhindert werden, daß durch "schulbezogene Veranstaltungen" unverhältnismäßig viel Unterrichtszeit ausfällt.

Zu Ziff. 10, § 18:

Unabhängig vom vorliegenden Verordnungstext sollten Überlegungen angestellt werden, ob nicht die derzeit bestehende Regelung, daß ein Schüler dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache ist, seine Muttersprache als Unterrichtssprache wählen kann, nicht modifiziert werden soll. Es wird als unzweckmäßig erachtet, daß derzeit keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Da der Schüler ja die Reifeprüfung jedenfalls in der Unterrichtssprache abzulegen hat wäre es wünschenswert, wenn die Wahlmöglichkeit (Muttersprache = Unterrichtssprache) zeitlich begrenzt werden würde. Dabei könnten die Bestimmungen des § 4, Abs. 3, SCHUG, analog angewandt werden.

Zu Ziff. 12, § 19, Abs. 8:

Der Klammerausdruck ("ausgenommen an Sonderschulen") soll gestrichen werden.

Begründung:

Es besteht auch hier ein Bedürfnis der Erziehungsberechtigten über den Fortgang der Schulbildung Informationen zu erhalten.

Zu Ziff. 17, § 29, Abs. 7:

Änderungsvorschlag:

Besuch einer Sonderschule mit eigenem Lehrplan, hat der Schulleiter im Verfahren nach § 8 bzw. § 8 a) des Schulpflichtgesetzes ...

Zu § 39 (ergänzender Änderungsvorschlag):

Bei den allgemeinbildenden höheren Schulen sollte das Jahreszeugnis mit dem Reifezeugnis wieder kombiniert werden, wie dies schon einmal der Fall war.

Zu § 45, Abs. 3:

Bei dem Kurzzeitunterricht der lehrgangsmäßigen Berufsschulen sollte auch die im Betrieb übliche Form, nämlich nach 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, gelten.

Zu § 46, Abs. 1:

Klärungsbedürftig ist, ob unter der Formulierung ("einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen") auch die Einhebung des Mitgliedsbeitrages zum Elternverein erfaßt ist.

Zu Ziff. 26, § 47, Abs. 1:

Der 2. Satz erscheint im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit und den Schutz der persönlichen Sphäre nicht angebracht. Es wird empfohlen, eine Formulierung im Sinne der erläuternden Bemerkungen zu finden.

Zu Ziff. 35, § 58, Abs. 2:

In Ziff. 1, lit. d) wäre zu streichen: gemäß § 20, Abs. 6.

Zu Ziff. 36, § 59, Abs. 4:

An Berufsschulen sollten höchstens zwei Unterrichtsstunden je Semester für derartige Versammlungen vorgesehen werden.

Zu Ziff. 38, § 61, Abs. 2:

Hier müßte vorgesehen werden, daß an der Langform der allgemeinbildenden höheren Schulen auch in der Unterstufe die Vertretung durch den Schulgemeinschaftsausschuß gewährleistet ist. Es erscheint unzweckmäßig ein weiteres Forum an dieser Schulart zu installieren.

In Ziff. 1, lit. d) ist zu streichen: gemäß § 20, Abs. 6.

Zu § 62:

Der letzte Satz wäre zu streichen.

Zu Ziff. 40, § 63 a, Abs. 2, Ziff. 1, lit. f):

Vorausgesetzt wird, daß die Formulierung des § 47, Abs. 1 entsprechend redigiert wird.

Dies gilt auch für § 64, Abs. 2, Ziff. 1, lit. g).

Zu § 63 a, Abs. 16 und § 64, Abs. 17:

An konfessionellen Privatschulen bedürfen Beschlüsse des Schulformus und des Schulgemeinschaftsausschusses der Zustimmung des privaten Schulerhalters, sofern diese den "Geist der Privatschule" betreffen oder die Zuständigkeit des Schulerhalters hinsichtlich der "finanziellen, personellen und räumlichen Vorsorge für die Führung der Schule" berühren.

Zu Ziff. 40, § 63 a, Abs. 3:

Hier sollte vorgesehen werden, daß jene Lehrer die in der Klasse unterrichten, berechtigt sind am Klassenforum teilzunehmen.

Zu Ziff. 40, § 63 a, Abs. 9:

Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten acht Wochen ...

Zu Ziff. 40, § 63 a, Abs. 17:

Neuformulierung um Mißverständnisse auszuschließen:

In den Angelegenheiten der Klassenforen des Schulformus sowie der Ausschüsse obliegt die Vertretung des Klassenvorstandes einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer. Die Vertretung des Schulleiters obliegt bei dessen Verhinderung dem ihn sonst vertretenden Leiterstellvertreter oder Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Bei Befangenheit (§ 7 AVG 1950) gilt das Mitglied als verhindert.

Zu Ziff. 41, § 64, Abs. 4:

Bei weniger als vier Lehrern an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen, sondern es gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Dies ist konform mit § 51, Abs. 1, SCHUG, wonach der Lehrer berufen ist, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Allerdings sieht die Verordnung über die Wahl der Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß vor, daß die erfolgte Wahl eines Lehrervertreters auch angenommen werden muß. Die Verordnung gehört in diesem Punkt geändert, so daß die gleiche Rechtslage hergestellt wird und dem § 51, Abs. 1 entsprochen wird.

Zu Ziff. 41, § 64, Abs. 18:

In der 3. Zeile ist zu streichen: "hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; ist auch in der neuen Sitzung eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben".

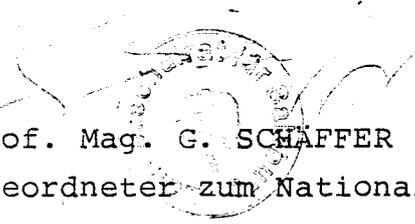
Begründung:

Bei Beibehaltung dieser Formulierung würde die Administration unverhältnismäßig aufgebläht werden.

Zu Ziff. 42, § 66, Abs. 3:

Hier wäre anzufügen: Ebenso sollte der Schularzt zu den Sitzungen des Schulforum eingeladen werden können.

Der Amtsführende Präsident:


Prof. Mag. G. SCHÄFFER
Abgeordneter zum Nationalrat

